

Niedersachsen: NTVergG-Novelle macht Auftragsvergabe für Zuwendungsempfänger einfacher

HANNOVER, 29.01.2020 - Bei der öffentlichen Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte müssen Zuwendungsempfänger in Niedersachsen seit 01.01.2020 nur noch die in den Zuwendungsbescheiden genannten Regelungen beachten.



Mit Inkrafttreten der Novelle des [Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes \(NTVergG\)](#) am 01.01.2020 hat sich auch die Rechtslage für Zuwendungsempfänger (z.B. Sportvereine, LEADER-Projektträger) im Lande geändert.

Die Vergabe von Aufträgen unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) durch Empfänger von Subventionen, d. h. durch öffentliche Auftraggeber nach [§ 99 Nr. 4 GWB](#), wurde aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) herausgenommen.

Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach [§ 99 Nr. 4 GWB](#) haben jetzt bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte nur noch die Regelungen in den individuell gestaltbaren Zuwendungsbescheiden und den gegebenenfalls hierauf basierenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten.

Ob ein Auftrag europaweit oder national ausgeschrieben wird, bestimmen die Schwellenwerte. Aus ihnen ergeben sich die zwei Kategorien Oberschwellenbereich und Unterschwellenbereich.

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Wenn die Ausschreibung in verschiedene Lose unterteilt ist, sind die Lose zusammenzurechnen, bei Lieferaufträgen nur die gleichartigen Lieferungen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des [Auftragswerts](#) ist der Tag, an dem die Bekanntmachung zur Vergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.

Aktuelle Schwellenwerte

Die Schwellenwerte werden in der Regel alle zwei Jahre geändert und per EU-Verordnung festgesetzt. Je nach Typ der Vergabe gilt dabei ein anderer Schwellenwert. Seit 1.1.2020 müssen [öffentliche Auftraggeber](#) die folgenden Schwellenwerte beachten:

- Bauaufträge: 5.350.000 Euro
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 214.000 Euro
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der [Sektoren](#): 428.000 Euro
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge von obersten und oberen Bundesbehörden: 139.000 Euro

Oberhalb dieser Werte muss eine Ausschreibung europaweit erfolgen, darunter wird ein Auftrag [national ausgeschrieben](#). Die beiden Segmente oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte werden auch als Oberschwellenbereich und Unterschwellenbereich bezeichnet. Häufig unterscheiden sich die Regelungen des [Vergaberechts](#) zwischen den beiden Segmenten für öffentliche Aufträge, zum Beispiel bei den Pflichten zur freien Bereitstellung von [Vergabeunterlagen](#).